

2. Entschädigungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub,
3. Bezüge, die nach dem Tode des Werk tätigen an die Angehörigen für bestimmte Zeit weitergezahlt werden.

(2) Lehrlingsentgelte und Arbeitsverdienste aus nebenberuflichen Tätigkeiten in HO- und Konsumgaststätten sowie Privatgaststätten mit Kommissionshandelsvertrag auf dem Lande sind beitragspflichtig, obwohl sie nicht lohnsteuerpflichtig sind.

#### §47

(aufgehoben)<sup>29</sup>

#### Zu § 68 der SVO:

#### § 4g

(aufgehoben)<sup>20</sup>

#### §49

(aufgehoben)<sup>20</sup>

#### Zu § 71 der SVO:

#### §50

(1) Für die Entrichtung der SV-Beiträge und der Unfallumlage gelten die für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Termine.

(2) Die Betriebsleiter bzw. die Betriebsinhaber sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der SV-Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich.

(3) Die Betriebsleiter bzw. Betriebsinhaber sind verpflichtet, bei der Auszahlung des Arbeitsverdienstes den SV-Beitragsanteil der Werk tätigen einzubehalten. Ist die Einbehaltung des SV-Beitragsanteils der Werk tätigen unterblieben, so darf dieser SV-Beitragsanteil nur noch im laufenden Monat für den vorangegangenen Monat einbehalten werden.

#### Zu §72 der SVO:

#### § 51

(1) Bestehen mehrere Arbeitsrechtsverhältnisse gleichzeitig und verdient der Werk tätige aus allen Arbeitsrechtsverhältnissen insgesamt monatlich nicht mehr als 600 M, so sind von jedem Betrieb SV-Beiträge vom vollen beitragspflichtigen Verdienst zu entrichten.

(2) Übersteigt der monatliche Verdienst aus mehreren gleichzeitig bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen des Werk tätigen den Betrag von 600 M, so sind die SV-Beiträge jeweils von dem Betrieb, bei dem der Werk tätige den höheren Verdienst erzielt, vorrangig abzuführen, wobei die Beitragsgrenze von 600 M wie folgt zu beachten ist:

1. Erreicht bzw. überschreitet der monatliche Verdienst in dem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem höchsten Verdienst den Betrag von 600 M, so sind von diesem Betrieb die SV-Beiträge von 600 M zu entrichten. Für die anderen Betriebe entfällt damit die Abführung eines SV-Beitrages für diesen Werk tätigen.
2. Wird vom Werk tätigen in dem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem höchsten Verdienst ein monatlicher Verdienst von 600 M nicht erreicht, so ist dieser Verdienst voll

29. Aufgehoben durch die Vierte DB zur SVO vom 27. 7. 1967 (GBl. II S. 525).

30. Aufgehoben durch die AO zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der SV für Vollrentner vom 31. 12. 1968 (GBl. II 1969 S. 73).